

# Satzung

## 1. Hamelner Boule Club „Bouletown Rats“ von 2005 e. V.

- § 1 Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover Registerstelle Hameln unter der Geschäftsnummer 17 VR 100990 eingetragen und heißt:  
1. Hamelner Boule Club „Bouletown Rats“ von 2005 e. V.  
Er hat seinen Sitz in Hameln, Anschrift des 1. Vorsitzenden.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Vereinszweck
- 2.1 Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und planmäßige Pflege von Spiel und Sport, insbesondere des Boulespiels und damit die Entwicklung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens seiner Mitglieder.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Trainingsstunden und Wettkampfspielen (Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele).
- 2.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 3 Selbstlosigkeit
- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf ein Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung
- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzungen und zur Leistung der Vereinsbeiträge. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 4.3 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das Mitglied entrichtet seine Beiträge jährlich auf das Vereinskonto. Mitglieder die eine DPV - Lizenz beantragen möchten, entrichten zusätzlich die dafür erforderliche Lizenzgebühr. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung:  
Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- 4.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- § 5 Vorstand
- 5.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Ligawart/in
  - e) dem/der Pressewart/in

- 5.2 Die unter a) bis e) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 5.3 Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, müssen diese bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden.
- 5.4 Beschlüsse des Vorstandes müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.
- 5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.6 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.7 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.
- 5.8 Der Vorstand lädt schriftlich 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Mitglieder mit eigener und gültiger E-Mail Adresse können in gleicher Frist über die dem Verein benannte E-Mail Adresse eingeladen werden.
- 5.9 Der 1. und der 2. Vorsitzende führen die laufenden Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung der 2. Vorsitzende) leitet alle Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist, zusammen mit dem 2. Vorsitzenden für eine ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich.
- 5.10 Der Kassenwart verwaltet die Kasse und hat dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Er ist ermächtigt, Geld für den Verein rechtswirksam einzunehmen und den Empfang zu bestätigen.
- 5.11 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen
- § 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Beschluss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst wird. Bei der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ auf der Tagesordnung stehen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 2 Wochen durch einen einfachen Brief erfolgen.
- § 7 Revision
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für zwei Jahre. Wiederwahl einer Person ist zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- § 8 Ehrenrat
- 8.1 Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand und im erweiterten Vorstand bekleiden und müssen volljährig sein. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Er wählt einen Vorsitzenden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 8.2 Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds selbstständig und unabhängig:
- bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei Streitigkeiten mit oder zwischen Mitgliedern,
  - bei Ausschluss eines Mitgliedes.
- Der Ehrenrat kann erkennen auf:
- Verwarnung,
  - Verweis,
  - Befristeter Ausschluss von sportlichen Wettkämpfen,
  - Bestätigung oder Aufhebung eines Ausschlussverfahren.
- 8.3 Den Betroffenen ist mit einer Frist von zwei Wochen vor der Entscheidung hinreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Anschuldigungen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen und den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- § 9 Datenschutz
- 9.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 9.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 9.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Gez.  
Der Vorstand

Hameln, 25.03.2019